

72. Von welchem Zeitpunkte ab kann ein Kind Objekt einer Körperverletzung sein?

St.G.B. §§ 230, 223, 217, 218.

I. Straffenat. Ur. v. 5. November 1894 g. B. Rep. 2983/94.

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte, Hebamme B., war herbeigerufen, um der Frau B. bei der Geburt eines Kindes Hilfe zu leisten. Sie überzeugte sich, daß eine Steißgeburt vorlag. Da nach dem Abgange des Fruchtwassers und dem Eintritte der Wehen der Geburtsakt nicht

fortschritt, machte sie, um denselben zu fördern, einen Eingriff in die Geschlechtssteile der Gebärenden und holte den einen Fuß des Kindes heraus. Sie zerbrach hierbei den Oberschenkel des Kindes. Deswegen wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft, rügt sie in der Revision unrichtige Anwendung des § 230 St.G.B.'s unter anderen deshalb, weil das noch ganz im Mutterleibe befindlich gewesene Kind nicht als Mensch betrachtet werden könne.

Die Rüge ist nicht begründet.

Aus der Fassung des § 217 St.G.B.'s, welcher die vorsätzliche Tötung eines Kindes in oder gleich nach der Geburt mit Strafe bedroht, ergibt sich, daß der Gesetzgeber für den Thatbestand der vorsätzlichen Tötung nicht verlangt, daß das Kind vollständig vom Mutterleibe getrennt ist und ein selbständiges Leben bekundet. Denn es soll dem Kinde der Schutz des Strafgesetzes in, d. h. während der Geburt zu statten kommen, ohne daß unterschieden ist, in welchem Stadium sich der Geburtsakt befindet. Der Schutz des § 217 erstreckt sich daher auf den ganzen Geburtsakt von dessen Beginn an. Dem steht auch nicht entgegen, daß im § 218 St.G.B.'s die Tötung einer Leibesfrucht mit einer anderen und geringeren Strafe bedroht ist. Die Vergleichung beider Bestimmungen ergibt nämlich, daß bis zum Beginne der Geburt die Vorschrift des § 218 zur Anwendung zu bringen ist, vom Anfange der Geburt aber die Leibesfrucht dem selbständigen Kinde gleichgestellt sein soll. Das Kind soll von diesem Zeitpunkte ab als Mensch gelten. Ist dies aber der Fall, so kann das Kind vom Beginne der Geburt ab, ebenso wie der selbständige Mensch auch Objekt einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung sein.

Die Geburt des Kindes fängt naturgemäß dann an, wenn der Entwicklungsvorgang im Mutterleibe beendet ist und die Ausstoßungsversuche, durch welche die Frucht nach außen getrieben werden soll, eintreten. Der Austritt von Körperteilen des Kindes aus dem Mutterleibe ist ein weiteres Stadium des Geburtsaktes, aber nicht der Beginn desselben.

Nach den Feststellungen in dem angefochtenen Urteile hat die Angeklagte das Herausholen des Beines des Kindes ausgeführt, nachdem bereits das Fruchtwasser abgegangen und die Wehen eingetreten waren, also nach dem Beginne der Geburt. Nach dem ganzen

Sachverhalte erscheint es auch nicht zweifelhaft, daß das Kind lebend zur Welt gekommen ist, und hat auch Angeklagte dies weder in erster Instanz, noch in der Revision in Zweifel gezogen. Die Annahme des Gerichtes, daß die Angeklagte sich der fahrlässigen Körperverletzung eines Menschen schuldig gemacht habe, erscheint demnach nicht rechtsirrtümlich.

In dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile des erkennenden Senates vom 29. September 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 9 S. 131,

ist das Reichsgericht bereits von gleichen Grundsätzen ausgegangen, und ist dort näher ausgeführt, daß in dem früheren Urteile vom 8. Juni 1880 die Frage nach dem Beginne des Geburtsaktes nicht von praktischer Bedeutung gewesen sei und auf die Entscheidung keinen Einfluß gehabt habe. . . .